

[in Form eines Notariatsaktes]

Verschmelzungsvertrag

1. Vertragsparteien

- a) **Windkraft Simonsfeld AG**, eine mit dem Sitz in Ernstbrunn und Geschäftsanschrift 2115 Ernstbrunn, Energiewende Platz 1 zu FN 330533 d des Firmenbuches am Firmenbuchgericht Korneuburg eingetragene Aktiengesellschaft (in der Folge „übernehmende Gesellschaft“ genannt), vertreten durch den Vorstand, Herrn Martin Steininger, einerseits und
- b) **Kobernaüßerswald Energie GmbH**, eine mit dem Sitz in Ernstbrunn und Geschäftsanschrift 2115 Ernstbrunn, Energiewende Platz 1 zu FN 218394 v des Firmenbuches am Firmenbuchgericht Korneuburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung (in der Folge „übertragende Gesellschaft“ genannt), vertreten durch den alleinigen Geschäftsführer, Herrn Martin Steininger, andererseits.

Festgehalten wird, dass die **Windkraft Simonsfeld AG**, FN 330533 d, Alleingesellschafterin der übertragenden Gesellschaft ist.

2. Verschmelzung durch Aufnahme / Vereinbarung über die Übertragung des Vermögens der übertragenden Gesellschaft im Wege der Gesamtrechtsnachfolge

- 2.1. Dieser Verschmelzungsvertrag erfasst die Verschmelzung der Kobernaüßerswald Energie GmbH, als übertragende Gesellschaft, mit der Windkraft Simonsfeld AG, als übernehmende Gesellschaft. Festgehalten wird, dass es sich um eine rechtsformübergreifende Verschmelzung handelt.
- 2.2. Die Kobernaüßerswald Energie GmbH, als übertragende Gesellschaft, wird durch Übertragung ihres Vermögens als Ganzes im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit allen Rechten und Pflichten sowie unter ausdrücklichem Verzicht auf die Liquidation mit Windkraft Simonsfeld AG, als übernehmende Gesellschaft, gemäß § 234 AktG in Verbindung mit den §§ 96 ff AktG sowie gemäß Artikel I UmgrStG unter Inanspruchnahme der abgabenrechtlichen Begünstigungen des UmgrStG verschmolzen. Die Parteien halten fest, dass die übertragende Gesellschaft seit mehr als zwei Jahren besteht, sodass die Befreiung von den Kapitalverkehrssteuern gemäß § 6 Abs 5 UmgrStG anwendbar ist.
- 2.3. Grundlage der vertragsgegenständlichen Verschmelzung durch Aufnahme ist die Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft zum 31.12.2020, die einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet und diesem Vertrag als Anlage ./1 angeschlossen ist. Alle bis zum Bilanzstichtag, dem 31.12.2020 fällig gewordenen Nutzungen und Lasten des übertragenden Vermögens sind in der Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft voll berücksichtigt.

- 2.4. Weiters wurde zum Verschmelzungstichtag eine Verschmelzungsbilanz der übertragenden Gesellschaft, Anlage ./2, aufgestellt, in der die nach § 2 UmgrStG maßgebenden Werte und das sich daraus ergebende Verschmelzungskapital unter Berücksichtigung der Bestimmung von § 2 Abs 5 UmgrStG dargestellt wird.
- 2.5. Die übertragende Gesellschaft darf über die Vermögensgegenstände, welche im zivilrechtlichen Eigentum der übertragenden Gesellschaft stehen, nur im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs verfügen. Darüberhinausgehende Verfügungen über Vermögensgegenstände bedürfen ab Fassung der Verschmelzungsbeschlüsse der vorherigen Zustimmung der übernehmenden Gesellschaft.

3. Umtauschverhältnis / Gewährung von Geschäftsanteilen / Kapitalerhöhung / Gewinnberechtigung

Da die übernehmende Gesellschaft zur Gänze im Eigentum der übertragenden Gesellschaft ist,

- a) entfällt die Festlegung des Umtauschverhältnisses,
- b) unterbleibt die Gewährung von Geschäftsanteilen gemäß § 96 Abs 1 GmbHG (Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung) in Verbindung mit § 224 Abs 2 Z 1 AktG (Aktiengesetz),
- c) findet bei der übernehmenden Gesellschaft keine Kapitalerhöhung statt.
- d) Unterbleibt sohin auch eine Bestimmung des Zeitpunktes, von dem an neu gewährte Anteile Gewinnberechtigung besitzen.

4. Rechtsübergang und Verschmelzungstichtag

- 4.1. Der 31.12.2020 ist der Verschmelzungstichtag im Sinne von § 234 in Verbindung mit § 220 Abs 2 Z 5 AktG und im Sinne von § 2 Abs 5 UmgrStG.
- 4.2. Mit Ablauf des Verschmelzungstichtages (am 1.1.2021 um 00:00 Uhr) gilt die übertragende Gesellschaft als aufgelöst und ihr Vermögen als Ganzes unter schriftlichem Verzicht auf die Liquidation als auf die übernehmende Gesellschaft übergegangen. Die Vertragsparteien halten fest, dass die übernehmende Gesellschaft aufgrund des Verschmelzungsvertrages sämtliche Rechte der übertragenden Gesellschaft, insb Rechte aus Dauer- und Wiederkehrschulverhältnissen, übernimmt und damit berechtigt ist, alle diese Rechte im eigenen Namen geltend zu machen und demnach allfällige Eintragungen und Anmeldungen bei Gerichten und Behörden aller Art zu begehren, sofern diese Rechtsfolgen nicht ohnehin schon durch die Verschmelzung selbst eingetreten sind. Der übernehmenden Gesellschaft sind auch allfällig vorhandene öffentlich-rechtliche Berechtigungen und Genehmigungen (z.B. Betriebsanlagengenehmigungsbescheide) sowie die Verpflichtung zur Ummeldung derartiger Genehmigungen bekannt.
- 4.3. Die Vertragsparteien erklären übereinstimmend, dass die Geschäfte und Handlungen der übertragenden Gesellschaft ab dem Verschmelzungstichtag als auf Rechnung der übernehmenden Gesellschaft geführt und vorgenommen gelten.
- 4.4. Über die seit dem 31.12.2020 von der übertragenden Gesellschaft getätigten Geschäfte hat sich die übernehmende Gesellschaft durch Bucheinsicht und Einholung von Auskünften unterrichtet. Die übertragende Gesellschaft erklärt, die seit dem 31.12.2020

getätigten Geschäfte gegenüber der übernehmenden Gesellschaft vollständig und richtig offengelegt zu haben.

5. Sondervorteile

- 5.1. Die Vertragsparteien halten fest, dass weder Mitgliedern der Geschäftsführung der übernehmenden Gesellschaft noch einem Mitglied der Geschäftsführung der übertragenden Gesellschaft noch dem Abschlussprüfer der übernehmenden oder der übertragenden Gesellschaft oder einem Mitglied des Aufsichtsrats der übernehmenden Gesellschaft noch dem Verschmelzungsprüfer ein besonderer Vorteil im Sinne von § 96 Abs 2 GmbHG in Verbindung mit §§ 234 Abs 2 und Abs 3, 220 Abs 2 Z 7 AktG gewährt wird.
 - 5.2. Die übernehmende Gesellschaft leistet keine Sonderrechte im Sinne des § 96 Abs 2 GmbHG in Verbindung §§ 234 Abs 2 und Abs 3, 220 Abs 2 Z 6 AktG und diesbezügliche Maßnahmen sind auch nicht vorgesehen.
-

6. Treuhänder

Da die Verschmelzung ohne Vornahme einer Kapitalerhöhung der übernehmenden Gesellschaft durchgeführt wird, entfällt die Bestellung eines Treuhänders für den Empfang der zu gewährenden Geschäftsanteile.

7. Verschmelzungsbericht / Verschmelzungsprüfung / Prüfung durch den Aufsichtsrat / Zustimmungen

- 7.1. Die Verschmelzungsberichte der Geschäftsführer der übertragenden Gesellschaft und des Vorstandes der übernehmenden Gesellschaft entfallen gemäß § 234 Abs 2 und 3 AktG in Verbindung mit § 96 Abs 2 GmbHG in Verbindung mit § 232 Abs 1 AktG, da sich alle Anteile der übertragenden Gesellschaft direkt in der Hand der übernehmenden Gesellschaft befinden.
- 7.2. Die Verschmelzungsprüfung im Sinne des § 220b AktG entfällt gemäß § 234 Abs 2 und 3 AktG in Verbindung mit § 96 Abs 2 GmbHG in Verbindung mit § 232 Abs 1 AktG, da sich alle Anteile der übertragenden Gesellschaft direkt in der Hand der übernehmenden Gesellschaft befinden.
- 7.3. Die Prüfung und Berichterstattung durch den Aufsichtsrat der übernehmenden Gesellschaft im Sinne des § 220c AktG entfällt gemäß § 234 Abs 2 in Verbindung mit § 232 Abs 1 AktG, da sich alle Anteile der übertragenden Gesellschaft direkt in der Hand der übernehmenden Gesellschaft befinden. Die übertragende Gesellschaft hat keinen Aufsichtsrat.
- 7.4. Da die übernehmende Gesellschaft Alleingesellschafterin der übertragenden Gesellschaft ist, ist gemäß § 96 Abs 2 GmbHG in Verbindung mit §§ 234 Abs 3, 231 Abs 1 Z 1 AktG die Zustimmung der Hauptversammlung der übernehmenden Gesellschaft (§ 221 AktG) zur Aufnahme der übertragenden Gesellschaft nicht erforderlich. Der Vorstand der übernehmenden Gesellschaft verzichtet daher gemäß § 96 Abs 2 GmbHG in Verbindung mit §§ 234 Abs 3, 231 Abs 1 Z 1 AktG auf die Einholung der Zustimmung der Hauptversammlung der übernehmenden Gesellschaft.

Gemäß § 232 Abs 1 AktG in Verbindung mit 232 Abs 1a AktG ist die Einholung der Zustimmung der Generalversammlung der übertragenden Gesellschaft (§ 221 AktG)

nicht erforderlich, weshalb die Geschäftsführer der übertragenden Gesellschaft von der Einholung der Zustimmung der Generalversammlung der übertragenden Gesellschaft abgesehen haben.

8. Positiver Verkehrswert, Gläubigerschutz und Kapitalerhaltung

- 8.1 Das übertragende Vermögen hat sowohl zum Verschmelzungstichtag als auch am Tag des Abschlusses dieses Verschmelzungsvertrages einen positiven Verkehrswert. Das Eigenkapital der übertragenden Gesellschaft gemäß § 224 Abs 3 UGB beträgt zum Verschmelzungstichtag EUR 87.745,68 (in Worten: siebenundachtzigtausendsiebenhundertfünfundvierzig Euro achtundsechzig Cent). Durch die Verschmelzung wird daher die Gläubigerpositionen nicht verschlechtert werden.
- 8.2 Die übertragende Gesellschaft verfügt über ein zu Gänze einbezahltes Stammkapital in Höhe von EUR 36.000 (in Worten: Euro sechsunddreißigtausend). Das gebundene Kapital der übertragenden Gesellschaft beträgt somit EUR 36.000 (in Worten: Euro sechsunddreißigtausend). Die übernehmende Gesellschaft verfügt ein zur Gänze einbezahltes Grundkapital in Höhe von EUR 36.526.000 (in Worten: Euro sechsunddreißig Millionen fünfhundertsechszwanzigtausend) sowie über eine gebundene Kapitalrücklage in Höhe von EUR 5.442.763,00 (in Worten: Euro fünf Millionen vierhundertzweiundvierzigtausendsiebenhundertdreundsechzig). Das gebundene Kapital der übernehmenden Gesellschaft beträgt somit EUR 41.968.763,00 (in Worten: Euro einundvierzig Millionen neuhundertachtundsechzigtausendsiebenhundertdreundsechzig). Durch die Verschmelzung kommt es daher zu keiner Kapitalentsperrung.
- 8.3 Die Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft weist ein buchmäßig positives Eigenkapital (Verschmelzungskapital), bestehend aus Stammkapital und Bilanzgewinn, in Höhe von EUR 87.745,68 (in Worten: siebenundachtzigtausendsiebenhundertfünfundvierzig Euro achtundsechzig Cent) auf. Dem Eigenkapital stehen Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 19.114,31 (in Worten: neunzehntausendeinhundertvierzehn Euro einunddreißig Cent) und andere unwesentliche Posten gegenüber. Die übertragende Gesellschaft verfügt somit über einen positiven Verkehrswert.
- 8.4 Die übernehmende Gesellschaft ist weder überschuldet noch zahlungsunfähig.

9. Kosten und Abgaben

Sämtliche mit der Verschmelzung sowie der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten (einschließlich Notarkosten sowie Kosten der Rechts- und Steuerberater) trägt die übernehmende Gesellschaft.

10. Umgründungssteuerrecht

Die Vertragsparteien erklären, dass diese Verschmelzung unter Inanspruchnahme der abgabenrechtlichen Begünstigungen von Art I Umgründungssteuergesetz erfolgt. Sie erklären weiters, dass sämtliche hierzu erforderlichen Voraussetzungen vorliegen und weiterhin vorliegen werden und vereinbaren, dass bei allfälligen Unklarheiten oder bei nicht bedachten Fällen das gelten soll, was zu den umgründungssteuerrechtlichen Rechtsfolgen führt.

Die gegenständliche Verschmelzung erfüllt keinen gesellschaftssteuerrechtlichen Tatbestand.

Die übertragende Gesellschaft ist nicht Eigentümerin von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten. Die gegenständliche Verschmelzung löst daher keine Grunderwerbsteuer aus.

11. Erteilung von Vollmachten

Die Vertragsparteien bevollmächtigen und ermächtigen Frau Petra Baumgartner, geboren am 7.4.1968, Notariatsangestellte, 2100 Korneuburg, Rathaus, alle Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag auch in notarieller Form vorzunehmen sowie alle dazu erforderlichen Protokolle, Erklärungen, Zusätze, Änderungen etc., auch in notarieller Form, zu fertigen und alle Maßnahmen sowie Rechtsakte zu setzen, die zur Durchführung der Verschmelzung im Firmenbuch erforderlich sind.

12. Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden zum vorliegenden Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform, soweit nicht eine strengere Form kraft Gesetzes erforderlich ist.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages, aus welchem Grund auch immer, nichtig, unwirksam oder nicht vollziehbar sein oder werden, berührt dies nicht die Gültigkeit oder Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages. Die nichtige, nicht wirksame oder nicht vollziehbare Bestimmung ist durch eine andere gültige oder vollziehbare Bestimmung zu ersetzen, die dem Willen der Vertragspartner am ehesten entspricht.

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalem Privatrechtsgesetzes und des UN-Kaufrechts.

Die Vertragsparteien vereinbaren die ausschließliche Zuständigkeit des in Handelssachen zuständigen Gerichts in Korneuburg.

13. Ausfertigungen

Ausfertigungen dieses Notariatsaktes können an die Beteiligten in beliebiger Anzahl, auf Kosten des Verlangenden, hinausgegeben werden.

Diesem Verschmelzungsvertrag sind als integrierende Bestandteile angeschlossen:

Beilage ./1 Schlussbilanz der Kobernaußeralw Wald Energie GmbH vom 31.12.2020

Beilage../2 Verschmelzungsbilanz der Kobernaußeralw Wald Energie GmbH vom 31.12.2020

Korneuburg, am _____

Martin Steininger

als Vorstand der Windkraft Simonsfeld AG

als übernehmende Gesellschaft

Martin Steininger

als selbständig vertretungsbefugter

Geschäftsführer der Kobernaußewald Energie GmbH

als übertragende Gesellschaft

Aktiva	31.12.2020 €	Passiva	31.12.2020 €
A. Anlagevermögen		A. Eigenkapital	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		I. Stammkapital	36.000,00
1. Geschäfts-(Firmen-)wert	1.767,59	II. Gewinnrücklagen	
II. Sachanlagen		1. andere Rücklagen (freie Rücklagen)	2.297,85
1. technische Anlagen	0,17	III. Bilanzgewinn	49.447,83
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	12.386,12	<i>davon Gewinnvortrag</i>	42.730,47
	<u>12.386,29</u>		87.745,68
III. Finanzanlagen		B. Rückstellungen	
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	65.811,48	1. Steuerrückstellungen	62,37
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	0,00	2. sonstige Rückstellungen	154.045,00
	<u>65.811,48</u>		154.107,37
	79.965,36	C. Verbindlichkeiten	
B. Umlaufvermögen		1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.306,04
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	3.306,04
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	12.682,94	2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	15.794,50
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	17.907,61	<i>davon aus Lieferungen und Leistungen</i>	15.794,50
<i>davon sonstige</i>	17.907,61	<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	15.794,50
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	14.407,61	3. sonstige Verbindlichkeiten	13,77
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	17.438,05	<i>davon aus Steuern</i>	13,77
	<u>48.028,60</u>	<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	13,77
II. Guthaben bei Kreditinstituten	132.973,40		19.114,31
	<u>181.002,00</u>	<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	19.114,31
Summe Aktiva	260.967,36	Summe Passiva	260.967,36

Verschmelzungsbilanz zum 31. Dezember 2020
gem § 2 Abs 5 UmgrStG

Aktiva	EUR	Passiva	EUR
A. Anlagevermögen		A. Verschmelzungskapital	87.745,68
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		B. Rückstellungen	
1. Geschäfts-(Firmen-)wert	1.767,59	1. Steuerrückstellungen	62,37
II. Sachanlagen		2. sonstige Rückstellungen	154.045,00
1. technische Anlagen	0,17		154.107,37
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	12.386,12	C. Verbindlichkeiten	
	12.386,29	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.306,04
III. Finanzanlagen		davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	3.306,04
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	65.811,48	2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	15.794,50
	79.965,36	davon aus Lieferungen und Leistungen	15.794,50
		davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	15.794,50
B. Umlaufvermögen		3. sonstige Verbindlichkeiten	13,77
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		davon aus Steuern	13,77
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	12.682,94	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	13,77
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	17.907,61		19.114,31
davon sonstige	17.907,61	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	19.114,31
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	14.407,61		
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	17.438,05		
	48.028,60		
II. Guthaben bei Kreditinstituten	132.973,40		
	181.002,00		
Summe Aktiva	260.967,36	Summe Passiva	260.967,36